

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Beseritz vom 02.02.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Beseritz, nachfolgend bezeichnet als:

„Dorfstraße“

2. Lage

Gemeinde Beseritz, Flur 6 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 133/4, 132/4, 129, 126/9,
Teilfläche aus dem Flurstück -

Die Straße beginnt am **Knotenpunkt MSE 119 / Salower Straße** und verläuft zunächst in **westlicher Richtung** in das Dorfgebiet hinein.

Im weiteren Verlauf teilt sich die Dorfstraße in zwei Zweige:

- Ein Zweig führt in **nördlicher Richtung** zum **Gutshaus**, verläuft dort um ein **Rondell**, und führt anschließend weiter in **nördlicher Richtung** bis zum **Knotenpunkt Dishleyer Straße**.
- Der andere Zweig führt in **südlicher Richtung** bis zum **Knotenpunkt Wappenkrugs weg**.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem **beigefügten Lageplan**.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als:

- **Gemeindestraße - Ortsstraße**

4. Zweckbestimmung

Die Dorfstraße dient überwiegend dem innerörtlichen Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Beseritz sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung

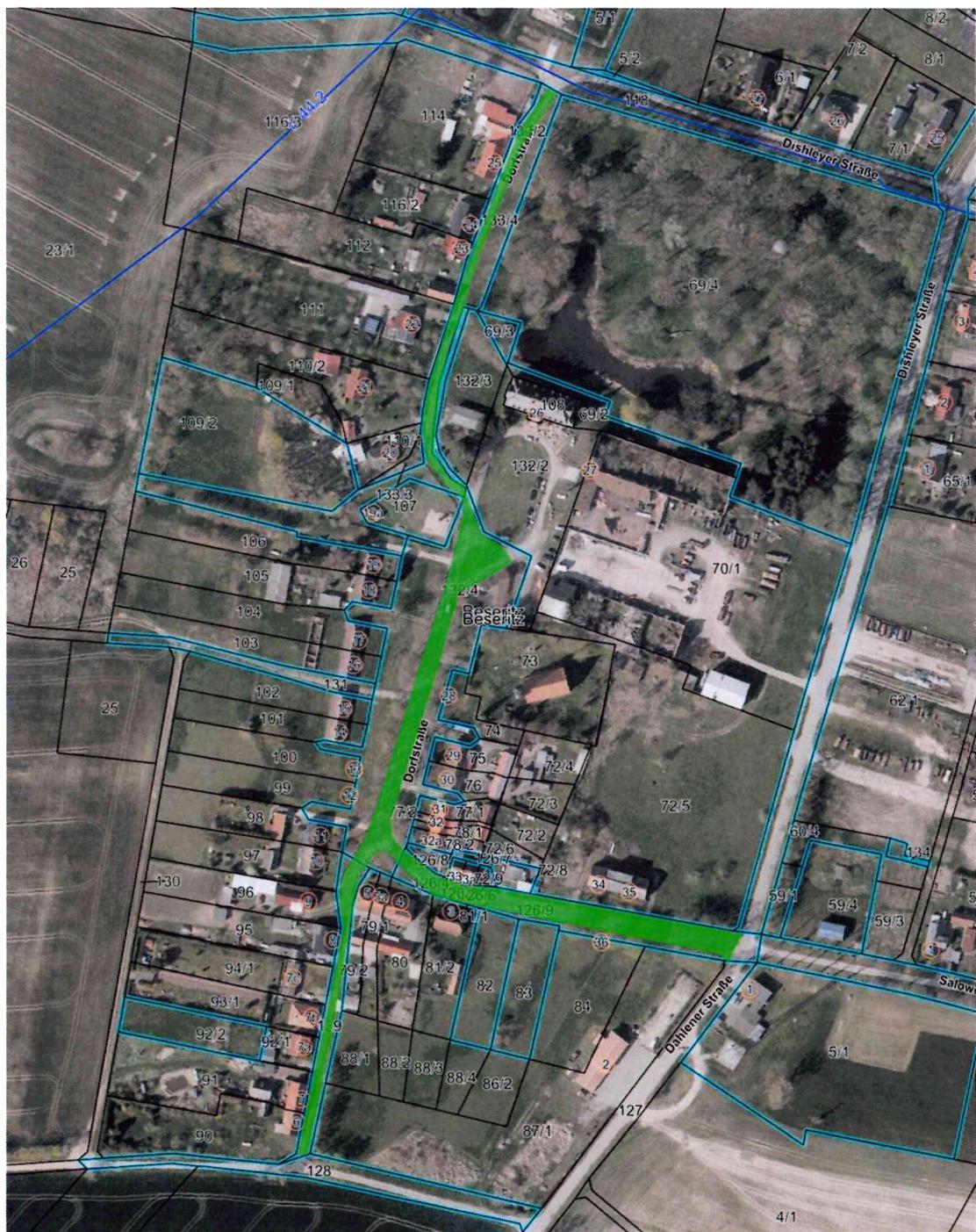
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -Die Straße dient der innerörtlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie dem öffentlichen Verkehr.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Beseritz. Unterhaltspflichtig ist die Gemeinde Beseritz.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Beseritz, den 02.02.2026

veröffentlicht am: *04.02.26*

unter: www.amtneverin.de


Bürgermeister*in

